Pramilere auf der Weltausstellung in Chicago 1852 mit der Preismedaille.

auf der kandesausstellung in Troppau 1893 mit der goldenen Medaille.

Nr. 5. XXXII. Jahrgang.

Wochenberichte

Leipzig, 31. Januar 1917.

Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie.

Wochenschrift für Spinnerei und Weberei.

Allgemeine Zeitschrift für die Textil-Industrie

Begründet 1884 in LEIPZIG. vormals "Die Textil-Zeitung".

Handelsblatt für die gesamte Textil-Branche.

Fachzeitschrift für die Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Leinen-, Hanf- und Jute-Industrie,

für den Garn- und Manufakturwarenhandel, sowie die Tuch- und Konfektionsbranche.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Organ der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft.

Organ der Vereinigung Sächsischer Spinnerei-Besitzer.

Organ der Norddeutschen Textil-Berufsgenossenschaft.

Redaktion, Geschäftsstelle u. Verlag: Brommestraße 9, Ecke Johannis-Allee.

Herausgegeben von Theodor Martins Textilverlag in Leipzig.

Fernapreoh-Anschluß: No. 1058. Telegramm-Adresse: Textilschrift Leipzig.

Diene Wochenberichte erscheinen jeden Mittwoch als Beiblatt zur "Leipziger Monatschrift für | (inklusive Porto); h) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postlämter pro Halbjahr Mk. 6,—
Tariff | (inklusive Porto); h) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postlämter pro Halbjahr Mk. 6,—
Tariff | (inklusive Porto); h) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postlämter pro Halbjahr Mk. 6,—
Tariff | (inklusive Porto); h) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postlämter pro Halbjahr Mk. 6,—
Tariff | (inklusive Porto); h) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postlämter pro Halbjahr Mk. 6,—
Tariff | (inklusive Porto); h) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postlämter pro Halbjahr Mk. 6,—
Tariff | (inklusive Porto); h) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postlämter pro Halbjahr Mk. 6,—
Tariff | (inklusive Porto); h) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postlämter pro Halbjahr Mk. 6,—
Tariff | (inklusive Porto); h) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postlämter pro Halbjahr Mk. 6,—
Tariff | (inklusive Porto); h) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postlämter pro Halbjahr Mk. 6,—
Tariff | (inklusive Porto); h) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postlämter pro Halbjahr Mk. 6,—
Tariff | (inklusive Porto); h) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postlämter pro Halbjahr Mk. 6,—
Tariff | (inklusive Porto); h) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postlämter pro Halbjahr Mk. 6,—
Tariff | (inklusive Porto); h) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postlämter pro Halbjahr Mk. 6,—
Tariff | (inklusive Porto); h) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postlämter pro Halbjahr Mk. 6,—
Tariff | (inklusive Porto); h) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postlämter pro Halbjahr Mk. 6,—
Tariff | (inklusive Porto); h) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postlämter pro Halbjahr Mk. 6,—
Tariff | (inklusive Porto); h) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postlämter pro Halbjahr Mk. 6,—
Tariff | (inklusive Porto); h) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postlämter pro Halbjahr Mk. 6,—
Tari Textil-Industrie" und bilden den Handelstell der letzteren. — Der Preis für die "Leipziger Monatschrift für Textil-industrie" mit den vierteljährlich erscheinenden "Sonder-Nummern" und den 3 Beiblättern: 1. Woohenberichte, 2. Muster-Zeitung, mit zahlreichen Musterkompositionen und Stoff-Proben (Neuheiten), und S. Mittellungen aus und für Textil-Berufsgenossenschaften beträgt für das Dentsche Reich und Österreich-Ungern pro Halbjahr nur Mk. 8,-, für die übrigen Lander: a) Bei direktem Berug unter Streifband pro Halbjahr Mk. 10,50 (inklusive Porto); b) bei Berug durch die Buchhandlungen oder Postämter pro Halbjahr Mk. 9,—. Die "Wochenberichte" können auch allein (ohne die Monatschrift) bezogen werden zum halb-Bhritchen Preise von Mk. 5,- für Deutschland und Österreich-Ungarn, und zu folgenden Freisen für die übrigen Lander; a) Bei direktem Bezug unter Streifband pro Halbjahr Mk. 7,50 nach Tarif. Beilagen werden nur für die Gesamtauflage angenommen nach feststehendem Tarif.

Bestellungen nehmen an: Die Expedition der Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie in Leipzig, Brommestraße 9 (Ecke Johannis-Allee), sämtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes, sowie die Postsustalten. (Im deutschen Post-Zeitungskataloge sind die Monatschrift nebst Beiblättern (auf Seite 236) unter "Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie", die Wochenberichte ohne Monatschrift (auf Seite 433) unter dem Titel "Wochenberichte der Leipziger Monstschrift für Textil-Industrie" eingetragen.) Die Abennementsgebühren sind pränumerando zahlbar. Wenn ein Abonnement spätestens 1 Monat vor Schluß des Halbjahres nicht gekündigt wird, gilt dasselbe als fortbestehend. - Die Insertionsgebühren betragen pre Petitzeile (za. 5 mm hoch und 54 mm breit) oder deren Raum 40 Pfennig. Bei Wiederholungen Rabati

Adresse für sämtliche Zuschriften und Geldsendungen: Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie, Leipzig, Brommestr. 9.

Sächsische Textil-Berufsgenossenschaft.

Für die Umlegung und Einziehung der Beiträge für das Jahr 1916 hat jedes Mitglied einen Lohnnachweis

bis zum II. Februar 1917

einzureichen (§ 750 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911).

Vordrucke zum Lohnnachweis wurden versendet, Nichtempfang befreit nicht von der Pflicht zur rechtzeitigen Einreichung des Nachweises. Mitglieder, welche die Vordrucke nicht empfingen, haben sie von der Verwaltungsstelle, Leipzig, Schreberstraße 11, schleunigst zu verlangen.

Versäumnis der Einsendefrist zieht die in §§ 752 und 909 Ziff. 3 der Reichsversicherungsordnung angedrohten Nachteile: Ein-

schätzung und Geldstrafe, nach sich, beeinträchtigt auch nach § 9 Abs. 1 der Satzung das Stimmrecht.

Leipzig, den 15. Januar 1917.

Der Vorstand der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft.

Geh. Kommerzienrat Dr.-Ing. h. c. L. Offermann, Vorsitzender.

Hofrat Dr. jur. Löbner, Direktor.

Bekanntmachung, betreffend das Reißen von Lumpen (Hadern).

Nr. W. IV. 3078/11. 16. K.-R.-A. Vom 25. Januar 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Belagerungszustandgesetzes, in Bayern auf Grund des Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Ab-Anderung des Gesetzes über den Kriegszustand, wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Die Verarbeitung von Lumpen (Hadern) oder neuen Stoffabfällen aller Art, welche von der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art (W. IV, 900/4. 16. K.-R.-A. vom 16. Mai 1916), sowie von der Nachtragsbekanntmachung hierzu (W. IV. 1900/11. 16. K.-R.-A. vom 25. Januar 1917) betroffen sind, auf Reißmaschinen (Reißwölfen), Droussiermaschinen, Droussetten oder ähnlichen Maschinen ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen zur Herstellung von Erzeugnissen für Heeres- oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Heeres- oder Marinezwecke ist nur ein solches Reißen anzusehen, das mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft oder der Kriegs-Hadern-A.-G. erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen galtigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, des Kriegsamts des Königlich Preußischen Kriegsministeriums,

Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: "Betrifft Reißerei".

Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung betreffend Arbeitszeit in Lumpenreißereien (W. M. 78/1. 16. K.-R.-A.) vom 15. Januar 1916 aufgehoben.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

0 0 0

Nachtragsbekanntmachung

Nr W. IV. 1950/11. 16. K.-R.-A.

zu der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art (W. IV. 950/4. 16. K.-R.-A.).

Vom 25. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der allerhöchsten Verordnung vom 31 Juli 1914 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Anderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23 September 1915 und 28. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, das Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden,